



Stadt Rethem (Aller)
Landkreis Heidekreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24
„Freiflächen-Photovoltaikanlage“

BEGRÜNDUNG


Vorentwurf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange, § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 03.02.2023

Bearbeitung:

 **H&P** Ingenieure
Laatzen / Soltau

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

<u>Teil A:</u>	4
1 Rechtsgrundlagen	4
2 Einleitung	4
2.1 Konzeptplanung / Belegungsplan	5
3 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen	5
3.1 Beschreibung / Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	5
3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	6
3.2.1 Art der baulichen Nutzung	6
3.2.2 Maß der baulichen Nutzung	7
3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen	7
3.3 Immissionsschutz	7
3.4 Verkehrserschließung	7
3.5 Ver- und Entsorgung	7
4 Umwelt und Naturschutz	8
4.1 Anpflanzung / Grüngestaltung	8
4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	8
4.3 Belange des Artenschutzes	9
4.4 Schutzgebiete	11
4.5 Weitere Auswirkungen auf die Avifauna	12
4.6 Belange des Landschaftsbildes	13
<u>Teil B:</u>	14
5 Vorhaben- und Erschließungsplan	14
<u>Teil C:</u>	15
6 Umweltbericht	15
<u>Teil D:</u>	16
Abwägung und Beschlussfassung	16

Abbildungsverzeichnis **Seite**

Abbildung 1: Übersicht Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet markiert).....	6
Abbildung 2: Karte 3 aus Abia 06.11.2021: Reptilien	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN)	12

Anlagen

Anlage 1: Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung einer PV-Anlage in Rethem im Jahr 2022, Abia GbR, Neustadt, Okt. 2022

Anlage 2: Netzverträglichkeitsprüfung der Avacon Netz GmbH vom 07.12.2023

Teil A:

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan (B-Plan) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191),

2 Einleitung

Auf zwei in engem räumlichen Kontext liegende, zusammen etwa 6 ha umfassende Freiflächen südlich von Rethem (Aller), angrenzend an die L 157, beabsichtigt die Samtgemeinde Rethem (Aller) die Entwicklungsvoraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Es liegt ein Aufstellungsbeschluss vom für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vor. Parallel dazu befindet sich der hier vorliegende gleichnamige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Rethem (Aller) in Aufstellung – auch hierzu liegt ein Aufstellungsbeschluss vom vor.

Anhand ihres eigenen Kriterienkataloges haben Samtgemeinde und Stadt die Flächeneignung festgestellt und unternehmen mit der hier vorliegenden Planung lediglich einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Energiewende – nachdem sie bereits in den zurückliegenden Jahren offensiv den Ausbau von Bioenergieanlagen an diversen Standorten mittels Bauleitplanung unterstützt hat. Insoweit entspricht die Planung auch in besonderem Maße dem Ziel des Aller-Leine-Tal-Projekts, den Raum weiter als „100-Prozent-Energie-Region+“ zu etablieren, also einer Region, die rechnerisch genauso viel oder mehr Strom erzeugt, als sie benötigt.

Nähere Ausführungen zu den planerischen Zielsetzungen vor dem Hintergrund der Energiewende und eine Abarbeitung des Kriterienkataloges sind der Begründung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen, die sich parallel im Verfahren befindet.

Die hier vorliegende Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschränkt sich unter Verweis auf die FNP-Begründung auf die generellen Aussagen zu den Festsetzungen sowie auf eine Vertiefung der umwelterheblichen Belange, als Beurteilungsgrundlage für Ziele / Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung im Sinne §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB.

Maßgeblich ist eine artenschutzfachliche Beurteilung der Fläche, siehe hierzu Anlage 1 zur Begründung. In Hinblick auf eine Anbindung in das Netz liegt eine Prüfung durch den örtlichen Netzbetreiber vor, siehe Anlage 2.

Mit der Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens wurde das Büro H&P Ingenieure GmbH, Laatzen / Soltau, beauftragt.

2.1 Konzeptplanung / Belegungsplan

Als Grundlage dieses Bebauungsplan liegt ein vorläufiger Belegungsplan, ausgearbeitet vom Architekturbüro Engelhardt & Röhrs, Schneverdingen, vom 23.01.2023 vor.

Der Belegungsplan stellt im weiteren Verfahrensverlauf den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dar, der wiederum die Grundlage für die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein wird.

Zu diesem Vorentwurf liegt lediglich der Belegungsplan vor, der um zeichnerische Elemente gemäß § 9 BauGB ergänzt wurde. Auf die eigentliche Bebauungsplan-Zeichnung wurde verzichtet.

Der Belegungsplan stellt die Planungskonzeption hinreichend dar. Mit den zeichnerischen Ergänzungs-Festsetzungen und ergänzt um die textlichen Festsetzungen umreißt die Planzeichnung Ziele und Zwecke der Planung und lässt voraussichtliche Auswirkungen erkennen.

3 Umfang und Erfordernis der Festsetzungen

3.1 Beschreibung / Lage des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

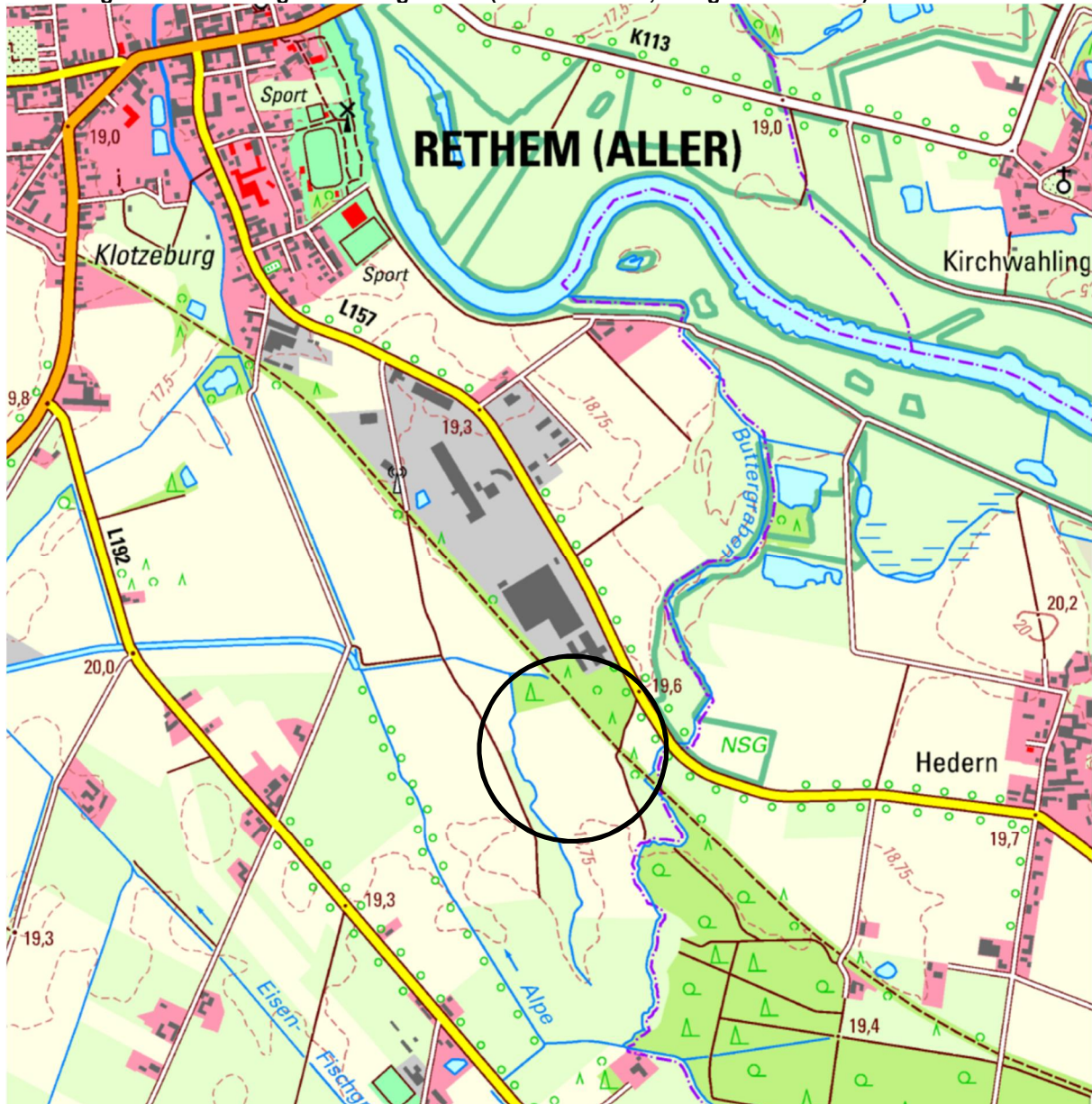
Das Plangebiet hat eine summarische Größe von ca. 6,2 ha (netto) und liegt an der L 157, am südlichen Rand des bebauten Stadtgebietes von Rethem, vgl. Übersichtsplan, folgende Abbildung. Durch das Gewerbegebiet (ehem. Toschi-Areal) wird das Plangebiet von der bebauten Ortslage weitgehend abgeschirmt. Weitere Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich nicht in der Nähe.

Die beiden Teilflächen werden durch den Aller-Radweg, der auf einer ehemaligen Bahnstrecke verläuft, voneinander getrennt. Überplant werden die Flurstücke: 11, 28, 29 westlich des Allerradwegss und 2 östlich des Allerradweges zzgl. von Teilen der öffentlichen Wegeverbindung von der L 157 kommend.

Beide Teilflächen SO 1 und SO 2 sind flach und stellen sich insofern als geeignet für die geplante Nutzung dar. Abschnittsweise sind beide Flächen von Gehölzen eingerahmt, so dass bereits teilweise eine Eingrünung gegenüber der freien Landschaft gegeben ist. Das folgende Luftbild verschafft einen Eindruck davon. Westlich von Teilfläche 1 und südlich von Teilfläche 2 verlaufen Entwässerungsgräben.

Eine weitere Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten ist dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Anlage 1, zu entnehmen.

Abbildung 1: Übersicht Lage des Plangebietes (unmaßstäblich, Plangebiet markiert)¹



3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Vorhabenbezug wird eine konkrete, ausschließlich dem geplanten Vorhaben dienende Gebietsnutzung gesichert. Deren Absicherung erfolgt im dazugehörigen Vertrag:

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet SO, nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen, einer Trafostation und allen erforderlichen Nebenanlagen / Nebennutzungen inkl. einer umlaufenden max. 2 m hohen Einzäunung gemäß der folgenden textlichen Festsetzungen.

¹ <http://www.landkreis-verden-navigator.de/>

3.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt die überbaue Fläche, Bezug nehmend auf die Ermittlungen im Zuge des Belegungsplans sowie die Höhenentwicklung, die 2 m nicht überschreiten wird (gilt für Modultische und Einzäunung).

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl bleibt die Planung in beiden SO-Gebieten deutlich hinter der für Gewerbeflächen zulässigen GRZ von 0,8 zurück. D.h. die Planung lässt hinreichend Raum für eine landschaftsökologische Gestaltung der Gesamtfläche, siehe hierzu die Festsetzungen §§ 4, 5.

Auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 4 dieser Begründung wird verwiesen.

3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Zu den randlagigen Grünstreifen wird 1 m Abstand vorgesehen.

3.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind für die vorliegende Planung nicht relevant.

3.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die L 157.

3.5 Ver- und Entsorgung

Regelungen für den Wasserhaushalt

Das anfallende Oberflächenwasser wird unmittelbar standörtlich versickert.

Löschwasser

Zur Löschwasserversorgung ist die Anlage eines Löschwasserbrunnens geplant, siehe Planzeichnung.

Die Brandbekämpfung erfolgt durch die Samtgemeinde Rethem.

4 Umwelt und Naturschutz

4.1 Anpflanzung / Grüngestaltung

Maßgebliche Elemente der Grüngestaltung sind eine umlaufende, den Standort vollständig einrahmende Eingrünung und die Ansaat von Blühflächen auf den Streifen zwischen den Modultischen, verbunden mit deren extensiver Pflege.

Die Pflanzstreifen um den Standort werden in einer Breite von 4,5 m vorgesehen. Darin kann eine dreireihige Bepflanzung mit Heistern realisiert werden. Eine Wuchshöhe von ca. 2 m genügt dabei, um die visuellen Auswirkungen wirksam zu minimieren. Eine höhere Eingrünung ist mit Blick auf die randliche Verschattung der Module nicht möglich und mit Blick auf vorhandene Grünstrukturen in unmittelbarer Nähe und im weiteren Landschaftsteilraum auch nicht erforderlich.

Die Blühflächen werden auf den Reinigungswegen zwischen den Modultischen angelegt und extensiv gepflegt, siehe textliche Festsetzungen. Eine Ausbreitung unter die Modultische wird nur eingeschränkt möglich sein, da der Schutz der Module und Leitungen gewährleistet bleiben muss. Insofern wird der Bereich unter den Tischen regelmäßig gemulcht werden (keine chemischen Mittel), siehe textliche Festsetzungen.

Die Anlage arten- und blütenreicher Grünstreifen zwischen den Modultischen trägt gegenüber monotonen Ackerlandschaften zu einer erheblichen Biodiversitätssteigerung bei, die – neben dem rein rechnerischen bilanziellen Ausgleich, siehe folgender Abschnitt – aktuell mit Blick auf den Insektenschutz ein Höchstmaß an Bedeutung hat.

4.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Zu der hier vorliegenden Vorentwurfsfassung erfolgt eine vorläufige Bilanzierung. Die Wegefläche wird dabei als eingriffsneutral vernachlässigt.

Hinsichtlich der Bestandssituation gilt:

**Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Bio-
toptypen**

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
SO 1: Sandacker, AS	53.800 m ²	1	53.800 Punkte
SO 2: Grünland, GI	10.000 m ²	2	20.000 Punkte
Summe	63.800 m ²		73.800 Punkte

Für die Planungssituation werden folgende Ansätze gewählt. Hinsichtlich der Überbauung durch die Modultische wird konservativ eine „Vollversiegelung“ von 50% der Fläche unterstellt, tatsächlich wird die Versiegelung durch die Aufstellung / Gründung der Tische erheblich geringer sein. Mit der Herangehensweise kann jedoch dem Umstand der Beschattung der darunter liegenden Flächen entsprechend nachgekommen werden.

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
bebaute Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 50%	17.650 m ²	0	0 Punkte
bebaute Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 50%	17.650 m ²	1	17.650 Punkte
Wegeflächen, wasserdurchlässig befestigt	520 m ²	1	520 Punkte
Pflanzstreifen, randlagig, HFS	5.900 m ²	2,5*	14.750 Punkte
Restflächen als Blühstreifen, UH / UH (o.ä.)	14.100 m ²	3	42.300 Punkte
Summe, ca.	63.800 m ²		74.700 Punkte

* reduzierter Ansatz wegen angrenzend anthropogener Nutzung

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass voraussichtlich eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachliche Kompensation erfolgen kann. Es bedarf keiner externen Maßnahmen.

4.3 Belange des Artenschutzes

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange liegt ein Fachgutachten vor, siehe Anlage 1 zur Begründung. Dieses betrachtet die hier für die vorliegenden Planungsflächen relevante Avifauna. In der Zusammenfassung äußert sich der Gutachter wie folgt:

„Bei der Untersuchung wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 als Brutvogelarten. Es ist dabei zu beachten, dass die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst nicht als Bruthabitat dienen, lediglich die benachbarten Gehölzflächen und Säume. Für das untersuchte Gebiet insgesamt, d.h. einschließlich der benachbarten Flächen, ergibt sich aufgrund des Vorkommens der auf Vorwarnliste verzeichneten Arten Goldammer und Nachtigall eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst besitzen jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Avifauna.“

Eine Planung für den Solarpark liegt noch nicht vor. Da die beiden potenziell für die Anlagen in Anspruch genommenen Flächen jedoch nicht als Bruthabitat genutzt werden, sind negative Effekte durch den Verlust von Brutrevieren nicht zu erwarten. Auch für die Brutvorkommen der direkt benachbarten Flächen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt und weil das Gebiet zudem teils bereits intensiv genutzt wird. Bei dieser Einschätzung wird vorausgesetzt, dass alle im Gebiet vorhandenen Gehölze erhalten werden können.

Mögliche Beeinträchtigungen sollten ggf. bei Vorliegen einer konkreten Planung nochmals geprüft werden“.

Für die Planung folgt daraus die Aufforderung, die Gehölze entlang der beiden Teilflächen zu erhalten. Hierzu erfolgt eine textliche Festsetzung zur Eingriffsminderung (Abgrenzung des Baufeldes).

Zudem werden vorsorglich weitere Regelungen zur Eingriffsminderung aufgenommen, betreffend eine reduzierte Beleuchtung und Anforderungen an die Einzäunung (Lage und Ausgestaltung).

Ergänzende Ausführungen aus dem artenschutzfachlichen Gutachten für das Flurstück 82/27

Mit Datum vom 18.01.2021 hat der gleiche Gutachter eine artenschutzrechtliche Beurteilung für das nördlich an das Gebiet SO 2 angrenzende Flurstück 82/27 vorgelegt, weil dieses ursprünglich als Freiflächen-PV-Anlagenstandort in Erwägung gezogen worden war. Dabei hat der Gutachter neben der Avifauna auch Fledermäuse und Reptilien in den Blick genommen.

Der Gutachter kommt zu folgenden Einschätzungen:

a) Fledermäuse: „Die Flugroute längs des Fuß- und Radwegs westlich der Vorhabenfläche stellt die wichtigste Funktion des untersuchten Gebietes für Fledermäuse dar. Diese Funktion bleibt erhalten, weil die hierfür strukturell notwendigen Bäume längs des Weges nicht vom Vorhaben betroffen sind und erhalten bleiben... Quartiere wurden im untersuchten Gebiet nicht festgestellt. Zu einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen kommt es also nicht“.

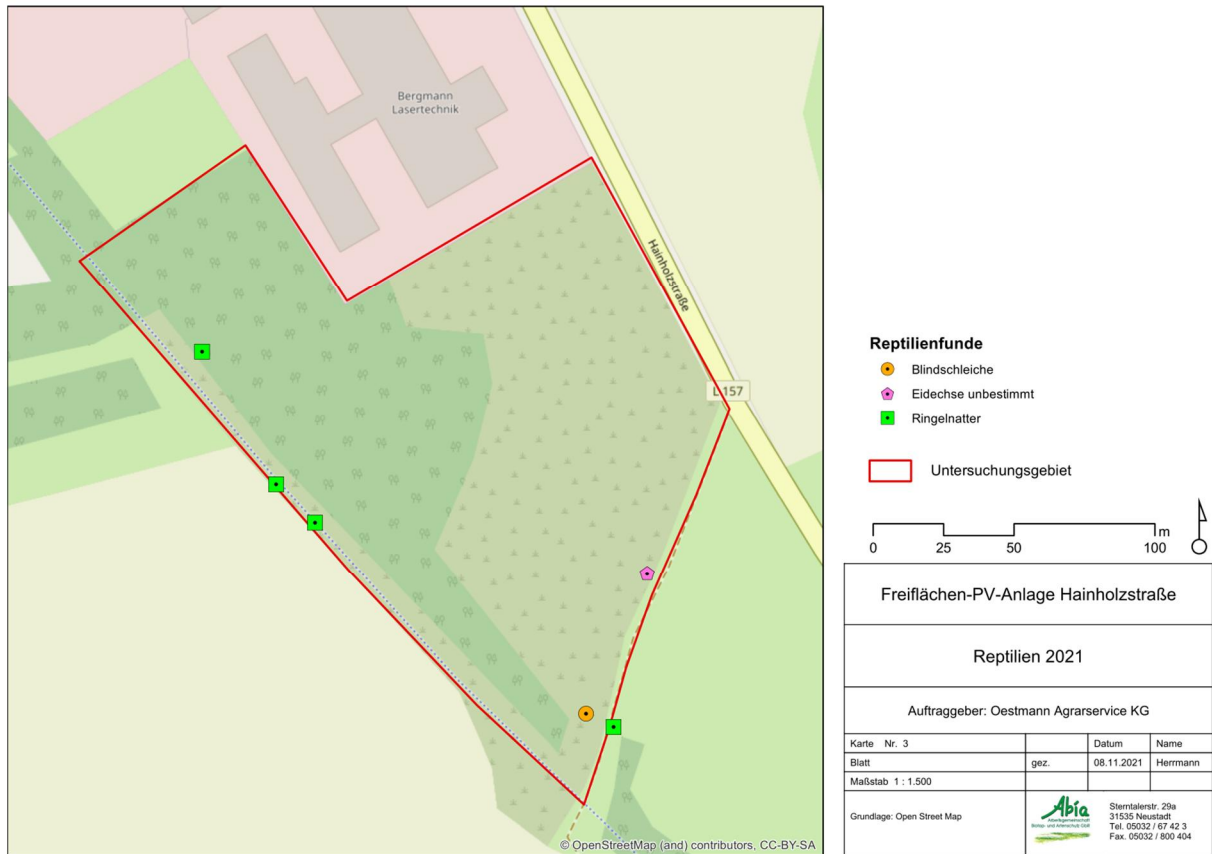
Daraus lässt sich für die hier vorliegende Planung rückschließen, dass eine Beeinträchtigung des Lebensraums von Fledermäusen ebenfalls nicht gegeben ist, weil die Gehölze entlang des Fuß-/Radwegs auch im hier betroffenen Abschnitt vollumfänglich erhalten bleiben.

b) Reptilien: „Wie in Karte 3 dargestellt, befinden sich alle Fundpunkte von Reptilien am Rand des untersuchten Gebietes. Da noch keine flächenscharfe Planung existiert, ist diesbezüglich noch keine Überlagerung mit dem Vorhabensbereich möglich. In Bezug auf die gefährdete und national geschützte Ringelnatter lässt sich aber bereits die Aussage treffen, dass der Hauptlebensraum außerhalb des Vorhabensbereiches liegt, und zwar im Wesentlichen längs des Rad- und Fußwegs am Westrand des Gebietes. Hier wird insbesondere die südwestexponierte Böschung des Dammes genutzt.

Die Blindschleiche und die nicht identifizierte Eidechsenart wurden am Südostrand des Untersuchungsgebietes gefunden. Hier verläuft ein kleiner, teils mit Gehölzenbestandener, teils mit krautiger Vegetation bewachsener Damm, der ein geeignetes Reptilienhabitat darstellt. Es wird empfohlen, diesen Damm zu belassen und als Lebensraum u.a. von Reptilien zu schützen. Da mit Hinblick auf die eingeschränkte Beobachtungsmöglichkeit innerhalb der beplanten Fläche nicht auszuschließen ist, dass Reptilien auch diesen Bereich nutzen, wird empfohlen, im Bereich der Photovoltaikanlage für Reptilien geeignete Strukturen zu schaffen, um einen möglichen Lebensraumverlust auszugleichen. Geeignete Strukturen wären z.B. Versteckmöglichkeiten in Form von kleinen Holzhaufen sowie ein Mosaik aus höherwüchsigen Hochstaudenfluren und niedriger und ggf. teils lückiger bewachsenen Bereichen. Ein solches Mosaik wäre z.B. im Bereich der Wege zwischen den Modulen denkbar. Auf diese Weise ließe sich die Habitataignung für Reptilien im untersuchten Bereich möglicherweise sogar steigern“.

Daraus lässt sich für die vorliegende Planung auf der südöstlich angrenzenden Fläche SO 2 rückschließen, dass ein Eingriff in deren nordwestlichen Randbereich zu unterbleiben hat; die dortigen, o.g. Strukturen sind zu erhalten. Im angesprochenen Bereich liegt die Fahrerschließung der Fläche. Ein Ausbau des Weges sollte somit unterbleiben, insbesondere sollte ein Eingriff in den Wegeseitenraum Richtung Flurstück 82/27 unterbleiben.

Abbildung 2: Karte 3 aus Abia 06.11.2021: Reptilien



4.4 Schutzgebiete

Die FFH Gebiete Nr. 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ sowie Nr. V 23 Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ liegen östlich der L 157, vgl. folgende Abbildung. Weitere Schutzgebiete (NSG, LSG) liegen ebenfalls nicht in der Nähe bzw. erst östlich der L 157.

Abbildung 3: Ausschnitt aus Kartenwerk Natura-2000-Gebiete (Quelle: NLWKN)



4.5 Weitere Auswirkungen auf die Avifauna

Angesichts der Nähe des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet der Allerniederung, östlich der L 157, siehe oben, bedarf es einer Überprüfung möglicher Gefahren für die Avifauna, die von den Modulen und etwaig damit verbundenen Wirkungen ausgehen können. Hierzu wird auf eine Quelle aus dem Internet² Bezug genommen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen:

Mögliche Kollisionsrisiken:

Im Rahmen der Untersuchungen von ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007) und Herden et al. (2009) fanden sich keine Belege dafür, dass Vögel mit flach geneigten PV-Modulen (zirka 30°) kollidieren oder diese eine besondere Attraktionswirkung auf sie hätten. Bei hoch aufragenden Modulen sei ein Kollisionsrisiko jedoch nicht auszuschließen³ (ebd.).

² <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/237-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-fauna/>

³ Tatsächlich stellt sich zum einen die Frage, inwieweit senkrecht aufgestellte (doppelseitige) Module ein höheres Kollisionsrisiko bergen als schräg gestellte. An Glas- oder Spiegelfassaden von Gebäuden verlieren laut den Literaturauswertungen der Vogelwarte Sempach (o. J., online) hohe Zahlen an Kleinvögeln ihr Leben. Vergleichbare Kollisionsrisiken dürften an senkrecht stehenden Modulen jedoch nicht zu erwarten sein, da die Module im Gegensatz zu Glasfassaden nicht durchsichtig sind, weswegen die Gefahr des Hindurchfliegenwollens nicht besteht. (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 27). Das Spiegelungsvermögen von Modulen werde von Farbgebung und Oberflächenstruktur beeinflusst (Herden et al. 2009, S. 129). So wirke es sich risikomindernd aus, wenn die Module eine kontrastierende Farbgebung aufweisen. Insgesamt ist der Kenntnisstand über Kollisionsrisiken an vertikalen PV-Modulen jedoch noch gering.

Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen streng geschützter Arten:

Eine Vielzahl von Vogelarten gehören zu den nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten. Für diese gilt im Rahmen des Zugriffsverbotes ein Störungsverbot und ein Lebensstättenschutz. Bestimmte Arten reagieren laut BfN (o. J. online) mit regelmäßiger Relevanz und besonderer Intensität auf den Wirkfaktor „Überbauung/Versiegelungen“, die Auswirkungen von PV-FFA auf einige Arten sind daher genauer zu betrachten.

Ein systematisches Monitoring der Entwicklung von Vogelarten auf PV-FFA-Standorten (Vorher-Nachher-Vergleich; Vergleich mit Referenzfläche) hat nach unserer Kenntnis bisher nicht stattgefunden oder die Ergebnisse wurden bislang noch nicht veröffentlicht (ZSW et al. 2019, S. 118ff.). Somit basiert der Kenntnistand bisher im Wesentlichen auf Fallstudien aus veröffentlichten Expertengutachten.

Bei der von Tröltzsch u. Neuling (2013) veröffentlichten Untersuchung einer Fallstudie in horizontalen Solarfeldern in Finow und Lieberose, Brandenburg, kamen die Autoren zu dem Ergebnis, dass anspruchsvollere Vogelarten wie Ziegenmelker und Heidelerche, die in der reichstrukturierten Offenlandschaft brüten, den Bereich des Solarfeldes zumindest im Jahr der abgeschlossenen Errichtung, wenig oder überhaupt nicht als engeres Brutrevier nutzten. Über die Habitatnutzung in den Folgejahren, etwa ob sich die Arten später wiederinstellten, liegen keine Erkenntnisse vor.

Für Arten wie Feldlerche, Bachstelze, Hausrotschwanz und Bluthänfling konnten hingegen positive Effekte festgestellt werden. Für diese Arten können die (in der Regel) pestizidfreien, ungedüngten (extensiv genutzten) PV-FFA als wertvolle Brutplatz- oder Nahrungsbiotope dienen (Tröltzsch, Neuling 2013). Diese positive Eigenschaft kommt vor allem in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften zum Tragen. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelwelt sollte jeweils im Einzelfall betrachtet werden. Störungssensible und hochgradig gefährdete Arten werden möglicherweise durch die Errichtung von PV-FFA verdrängt (Herden et al. 2009).

4.6 Belange des Landschaftsbildes

Die beiden Teilflächen werden umlaufend eingegrünt. Vorhandene Gehölze werden vollständig erhalten. Die Höhe der Modultische und der Einzäunung werden auf 2 m beschränkt. Zudem wird geregelt, dass das Verlegen von Kabeln / Leitungen unterirdisch (Erdkabel) erfolgen muss. Dies gilt innerhalb wie außerhalb des Anlagenstandortes (letzteres wäre im Rahmen des Durchführungsvertrages abzusichern, da der B-Plan hier keine verbindlichen Regelungen treffen kann).

Insgesamt ist erkennbar, dass die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen wirksam gemindert werden können. Insbesondere findet erkennbar - auch entfernungsbedingt - keine Beeinträchtigung bebauter Bereiche (Wohnnutzung) statt.

Im Verfahrensverlauf erfolgt eine Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Landschaftsteilraums anhand einer Auswertung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Heidekreis. Die Planung geht unbenommen dessen jedoch davon aus, dass der Belang der klimaneutralen Energiegewinnung hier von herausragender Bedeutung ist und unter der Voraussetzung entsprechend wirksamer Minderungsmaßnahmen - wie hier vorgesehen - Landschaftsbildaspekte der Planung keinesfalls entgegenstehen.

Teil B:

5 Vorhaben- und Erschließungsplan

Zur Entwurfsfassung erfolgen an dieser Stelle weitere Erläuterungen (Vorhabenbeschreibung). Aktuell wird auf die Planzeichnung verwiesen, der die Planinhalte zu entnehmen sind. Im übrigen sei auf Abschnitt 2.1 dieser Begründung verwiesen.

Teil C:

6 Umweltbericht

Zur Entwurfsfassung wird ein Umweltbericht erstellt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird auf die umweltrelevanten Ausführungen in Abschnitt 4 dieser Begründung verwiesen.

Teil D:

Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung

NN

Beschlussfassung

Die vorliegende Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „An der Klotzeburg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Stadt Rethem (Aller) inklusive Umweltbericht wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rethem (Aller) vom beschlossen.

Rethem (Aller),

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

H&P, Laatzen, Januar 2023